

Mitteilungsblatt September 2024

Landesvertretung Pensionistinnen und Pensionisten in der GÖD Tirol

29. September – Wahlrecht oder Wahlpflicht?

All jene, die sich in der Folge eine Wahlempfehlung oder Kritik an den wahlwerbenden Gruppierungen erwarten, muss ich gleich zu Beginn enttäuschen. Wir alle sind reif und gebildet genug, um eigene Entscheidungen zu treffen. Manche haben dies ja ohnehin - zumindest gedanklich - schon getan, andere tun es per Briefwahl und wieder andere entscheiden erst in der Wahlkabine. Das wichtigste für uns ist aber wohl das Recht, wählen zu dürfen - nicht zu müssen!

Von 193 Staaten der Welt besitzen nur rund die Hälfte eine demokratische Staatsform. Eine **echte demokratische Beteiligung durch Wahlen** ist allerdings in China unmöglich und auch in Ländern wie Nordkorea, Iran, in Teilen Zentralafrikas oder Weißrussland finden keine wirklichen Wahlen statt.

Nordkorea dürfte wohl das bekannteste Beispiel einer heute noch existierenden Diktatur sein, die vollkommen auf eine Person ausgerichtet ist. In den meisten anderen Diktaturen gibt es zwar eine Art Wahl, die aber dann nicht demokratisch ist, weil eine echte Opposition nicht zugelassen wird. Das ist zum Beispiel in China, auf Kuba und in Vietnam der Fall.

Hier in Europa bildete die Schweiz lange Zeit eine Ausnahme, was das Wahlrecht für Frauen anbelangte. Zwar gibt es das Frauenwahlrecht in der **Schweiz** seit 1971, aber erst 1990 - nach einem Urteil des Bundesgerichts wird der Kanton Appenzell-Innerrhoden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen **gezwungen!**

Wenn der Begriff **Wahlrecht** fällt, kommt man am Begriff **Wahlpflicht** nicht vorbei. Viele von uns können sich noch an Zeiten erinnern, in denen es in Österreich nicht nur die Wahlpflicht gab, sondern sogar am Wahltag bis 17:00 Uhr bzw. bis zum Schließen der Wahllokale der Ausschank von Alkohol verboten war. Diese Zeiten sind vorbei, vorbei sind aber auch die Zeiten der hohen Wahlbeteiligung. Ob man seine Stimme abgibt, ist jedem in Österreich selbst überlassen.

In anderen Ländern sieht das anders aus: Hier einige Beispiele:

Türkei: Acht Euro Strafe - die Wahlpflicht wurde erst 1986 eingeführt. Diese umfasst auch die Wahlberechtigten in Österreich oder Deutschland. Allerdings wird das Fernbleiben von der Wahl *nicht geahndet*. Wahlbeteiligung: ca. 86%.

Keine Strafen mehr in **Belgien**. Seit 1893 Wahlpflicht. Bei Nichtteilnahme bis zu 50 Euro Bußgeld. Wer seine Stimme nicht abgibt, dem droht gar die Streichung aus dem Wählerregister. Allerdings werden *die andgedrohten Sanktionen nicht mehr umgesetzt* und dennoch liegt die Wahlbeteiligung bei etwa 90 %.

Hohe Wahlbeteiligung: In **Luxemburg** sind Wahlen zwar immer noch gesetzlich verpflichtend, doch wurde die Nichtwahl seit 1964 *nicht mehr geahndet*. Die Wahlbeteiligung liegt trotzdem bei durchschnittlich 95 %.

In **Italien** ist die Stimmabgabe bei politischen Wahlen (Bürger)Pflicht. Dies schreibt die Verfassung vor. Doch vor einem Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis muss sich heute kein italienischer Wahlberechtigter mehr fürchten, denn die das Fernbleiben bei einer Wahl wird *nicht mehr bestraft*.

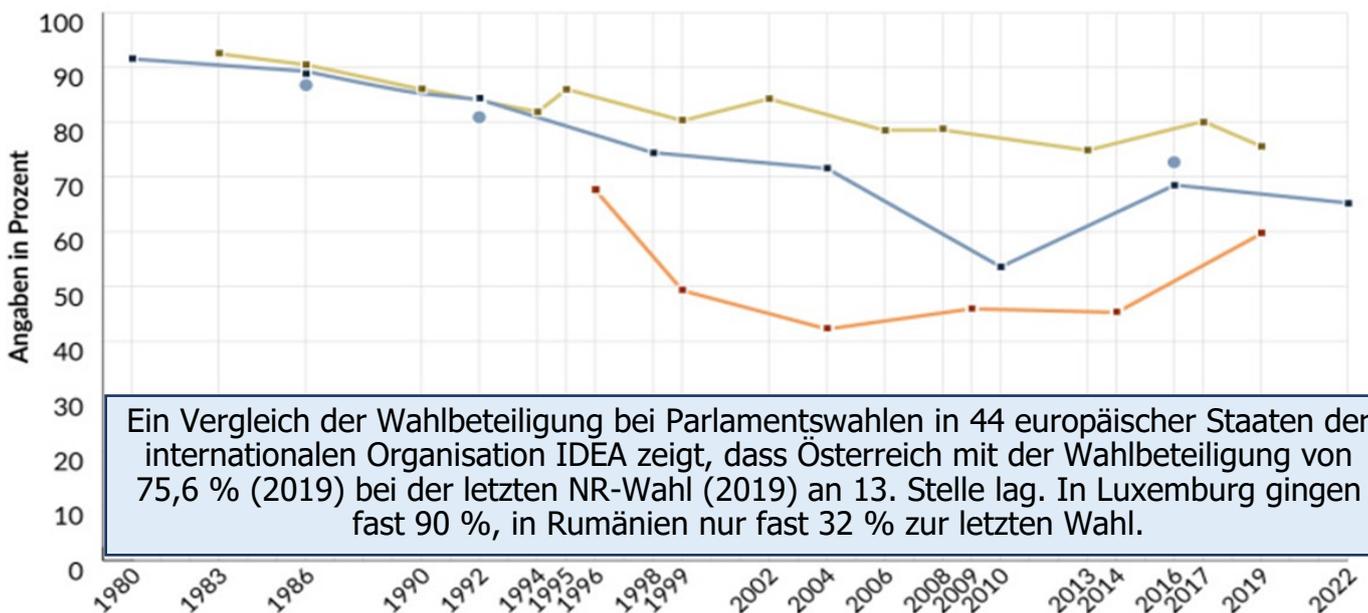
Chronologie der Abschaffung der Wahlpflicht in Österreich

In Österreich gab es zwischen **1929 und 1982 eine Wahlpflicht** bei der Bundespräsidentenwahl (vgl. Art. 60/1[16] B-VG). Seither besteht sie nur in denjenigen Bundesländern, in denen ein Landesgesetz eine Wahlpflicht festlegt. In Kärnten und der Steiermark wurden diese Gesetze 1993 aufgehoben. Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2004 die Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen und bei Landtagswahlen aufgehoben. In Oberösterreich galt dieses Gesetz bis 1982. Der Tiroler Landtag folgte im Juni 2004 der Entscheidung des Vorarlberger Landtages. Mit der zum 1. Juli 2007 wirksam gewordenen Wahlrechtsreform wurde diese Verfassungsbestimmung gestrichen und damit die Wahlpflicht bei der Wahl zum Bundespräsidenten abgeschafft. Aktuell (2017) besteht keine Wahlpflicht bei österreichischen Landtagswahlen.[17]

Von 1949 bis 1992 bestand Wahlpflicht auch bei den Nationalratswahlen (Art. 26/1 B-VG) in denjenigen Bundesländern, die dies durch Landesgesetze eingeführt hatten. In der Steiermark, Tirol und Vorarlberg wurden entsprechende Landesgesetze erlassen. 1986 verordnete diese auch Kärnten. Im Jahr 1992 wurde diese Verfassungsbestimmung aufgehoben und damit die Wahlpflicht bei Nationalratswahlen abgeschafft.



Wahlbeteiligung in Österreich bei den bundesweit abgehaltenen Wahlen seit 1980



Ein Vergleich der Wahlbeteiligung bei Parlamentswahlen in 44 europäischen Staaten der internationalen Organisation IDEA zeigt, dass Österreich mit der Wahlbeteiligung von 75,6 % (2019) bei der letzten NR-Wahl (2019) an 13. Stelle lag. In Luxemburg gingen fast 90 %, in Rumänien nur fast 32 % zur letzten Wahl.

Quelle: BMI und Europäisches Parlament, Stand 05.06.202, eigene Darstellung.

Auffällig ist, dass die Wahlbeteiligung in Ländern mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Wahlpflicht stets bei 85 – 95 Prozent liegt. Eine solche Wahlbeteiligung wäre auch bei uns wünschenswert. Das Thema Wahlpflicht ist kontrovers diskutiert und hat viele Vor- und Nachteile. Ein großer Vorteil ist sicher, dass die Wahlbeteiligung und mit dieser die Legitimation einer Regierung gesteigert werden kann.

Für mündige, verantwortungsbewusste Staatsbürger ist es aber wohl egal, ob Wahlrecht oder Wahlpflicht besteht. Sie nutzen ihr Recht, für das Menschen in manchen Ländern sogar bereit sind zu kämpfen und gehen zur Wahl — so wie ich!

Quellen: Recherchen aus den www. zusammengefasst von Walter Meixner

Die häufigsten Fragen zum Pensionservice

- ⇒ Wo finde ich allgemeine Informationen zum Pflegegeld?
- ⇒ Wie kann ich einen Pflegegeldantrag stellen?
- ⇒ Wie komme ich zu einer Monatsbezugsbestätigung oder einem Jahreslohnzettel?
- ⇒ Wie kann ich einen Pensionistenausweis beziehen?

Wo finde ich allgemeine Informationen zum Pflegegeld?

Das Pflegegeld soll pflegebedürftigen Menschen die erforderliche Betreuung und Hilfe (Pflege) sichern. Es soll ihre Möglichkeiten verbessern, ein selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn

- auf Grund einer körperlichen, geistigen bzw. psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ständig Betreuung und Hilfe in einem Mindestausmaß von mehr als 65 Stunden monatlich erforderlich ist,
- dieser Zustand mindestens 6 Monate andauert und
- der gewöhnliche Aufenthalt des/der Pflegebedürftigen im Inland liegt.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind 7 Stufen vorgesehen, je nach Höhe des erforderlichen Pflegebedarfs.

Der Beginn der Leistung hängt vom Antragsdatum ab. Das Pflegegeld bzw. eine Erhöhung des Pflegegeldes gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt 12 mal jährlich jeweils zum gleichen Zeitpunkt wie die Auszahlung der Pensionsleistung (Eigen- oder Hinterbliebenenpension; Ruhe- oder Versorgungsgenuss).

Wie kann ich einen Pflegegeldantrag stellen?

Bitte senden Sie Ihren Pflegegeldantrag wie folgt:

- * postalisch per Antragsformular an BVAEB-Pensionservice, Postfach 70, 1081 Wien, oder
- * per formlosem Schreiben postalisch an BVAEB-Pensionservice, Postfach 70, 1081 Wien

Um eine rasche Bearbeitung in die Wege leiten zu können, empfehlen wir Ihnen, die Übermittlung per Antragsformular zu beanspruchen.

Wie komme ich zu einer Monatsbezugsbestätigung oder einem Jahreslohnzettel?

Jeden Jänner wird Ihnen anlässlich der Pensionsanpassung der aktuelle Bezug mit einer kompletten Bezugsaufstellung zugesendet; die Bezugsbestandteile und Abzüge sind auch monatlich am Kontoauszug ersichtlich. Insofern Sie die Handysignatur oder ID Austria nutzen - siehe unser online-Service-Portal "MeineBVAEB" - bieten wir Ihnen eine "Pensionsabfrage Beamte" an.

Unter der Service Nummer des Pensionservice (050405-15) erreichen Sie unsere qualifizierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Ihnen gerne bei sonstigen Anfragen weiterhelfen.

Wie kann ich einen Pensionistenausweis beziehen?

Wir nehmen gerne Ihre Anfrage betreffend eines Pensionistenausweises entgegen (telefonisch unter 05 04 05) und leiten diese an das Pensionservice weiter. Um den direkten Kontakt mit dem Pensionservice aufzunehmen, erreichen Sie unsere qualifizierten Pensionservice-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen unter der Service Nummer 050405-15.

Quelle: Homepage der BVAEB

Das ganze Leben ist Veränderung. Weil aber unser Service-Handbuch in gedruckter Form nicht jährlich neu aufgelegt werden kann, wollen wir die Änderungen für das Jahr 2024 hier zusammenfassen. Die Mühe der Kontrolle hat sich unsere Kollegin **Mag. Luise Gerstendorfer** von der Landesvertretung Niederösterreich gemacht - **ein herzliches Danke dafür!**

SERVICEHANDBUCH für GÖD-Pensionistinnen und – Pensionisten → **Berichtigungen und Ergänzungen 2024**



Seite	Text	Änderung
8	GÖD-Mitgliedsbeitrag (Höchstbeitrag)mtl.	€ 13,12
31	Bildungsförderungsbeitrag GÖD-Pensionisten	€ 60,--
52	Die erstmalige Anpassung wird für 2024 u. 2025 ausgesetzt	
57	Mindestgrenze für Gesamteinkommen	€ 2.435,86
70	Frühstarterbonus 2024: max.	€ 64,20
71	Wegfall der Schwerarbeiter-, der Korridor- bzw. der vorzeitigen Alterspension: Geringfügigkeitsgrenze 2024:	€ 518,44
	bei Bezug aus einem öffentlichen Mandat 2024: mtl.	€ 5.306,80
72	Pensionsanpassung (§ 108 Abs. 5 ASVG) Pensionen bis € 5.850,- werden 2024 mit Pensionen über € 5.850,- werden 2024 mit Schutzklausel für Neupensionisten im Jahr 2024: Neupensionisten erhalten einen Erhöhungsbetrag. Dieser beträgt 6,2% der Gesamtgutschrift des Jahres 2022 geteilt durch 14 . Der Erhöhungsbetrag wird wie die Pension um Zuschläge erhöht bzw. um Abschläge vermindert. Keinen Erhöhungsbetrag gibt es für Korridor pensionen, auf die am 31.12.2023 noch kein Anspruch bestand; Korridor pensionen, die nicht im Anschluss an einen Arbeitslosengeldanspruch oder Notstandshilfeanspruch angetreten werden und Hinterbliebenenleistungen nach verstorbenen Pensionisten.	9,7% angepasst, € 567,45 angepasst.
84	Erhöhungsbetrag: Summe aus Hinterbliebenenpension und Einkommen weniger als € 2.435,86 (Wert 2024). Anhebung der Pension bis der Grenzwert von € 2.435,86 erreicht wird, jedoch bis maximal auf 60 Prozent der Pension des Verstorbenen.	
101	Rezeptgebühr 2024	€ 7,10
104	Nettogrenzwerte für Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag Alleinstehende:	€ 1.217,96
	Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft:	€ 1.921,46
	Richtsatterhöhung für jedes mitversicherte Kind:	€ 187,93
	<i>Bei überdurchschnittlichen Ausgaben aufgrund von Leiden und Gebrechen:</i> Alleinstehende:	€ 1.400,-
	Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft:	€ 2.209,68
	Richtsatterhöhung für jedes mitversicherte Kind:	€ 187,93
106	Rezeptgebühren – Mindestobergrenze	€ 1.217,96

Fortsetzung nächste Seite →

Aktuelle Informationen sowie alle unsere Infoschreiben finden Sie auf unserer Homepage unter <https://tirol.penspower.at/>



- 111** Tägliche Zuzahlung für Kuraufenthalte, Heilbehandlungen und Rehabilitierung und Monatliches Bruttoeinkommen von € 1.217,96 bis € 1.799,34 tgl. € **9,70**
- 113** von € 1.799,35 bis € 2.380,73 tgl. € **16,62**
über € 2.380,74 tgl. € **23,56**
- 115** Mindestbetrag bei **Heilbehelfen und Hilfsmittel** € **40,40**
Für **Sehbehelfe** € **121,20**
- 116** Höchstbeträge Heilbehelfe und Hilfsmittel Krankenfahrräder € **4.040,--**
Andere Hilfsmittel und Heilbehelfe € **1.616,--**
- 136 Monatswerte Pflegegeld ab 1. Jänner 2024**
Stufe 1: € **192,--** / Stufe 2: € **354,--** / Stufe 3: € **551,--** / Stufe 4: € **827,10**
Stufe 5: € **1.123,50** / Stufe 6: € **1.568,90** / Stufe 7: € **2.061,80**
- 141/260 Pflegegeld und Heimaufenthalt: € 55,16** (Wert 2024) des Pflegegeldes
- 238 Steuern:** Einkünfte in der Höhe von höchstens € **6.312,--**
- 258 Höhe Förderung:** mtl. € **1.600,-** bei unselbständigen Arbeitsverhältnissen (€ 800,-- pro Betreuungskraft) oder bis zu € **800,--** für zwei Selbständige (€ 400,- pro Person)
- 273 Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag** (§ 33 Abs 5 EstG 1988)
Einkünfte des (Ehe-)Partners höchstens € 2.545,-- und eigene Jahrespension von maximal € 23.043,--: € **1.405,--**; Einschleifung von € 23.043,- bis € 29.482,- auf Null.
Pensionistenabsetzbetrag: € 954,--; Einschleifung von 23.043,-- bis 29.482,-- auf Null.
- 274 Negativsteuer:** Bei einer Einkommenssteuer von unter Null werden für 2024 Sozialversicherungsbeiträge bis zu höchstens € **637,--** rückerstattet.
- 275 Arbeitnehmerveranlagung** Wert 2024: ebenfalls € **300,--**

Erstellt von Mag. Luise Gerstendorfer. Irrtum vorbehalten!

Neue Gesichter in der Landesvertretung Pensionist/innen in der GÖD Tirol

Der Tod oder schwere Erkrankungen von Kolleg/innen machen es notwendig nach Ersatz zu suchen. Davor ist auch unsere Landesleitung nicht gefeit. Im Mai verstarb unser Kassier **Erich Kiechl**. Er war außerdem Mitglied der Landesleitung. Die Funktion des Kassiers bzw. der Kassierin übernahm dankenswerterweise unsere Kollegin Rosanna Nagele. Das frei gewordene Mandat wird künftig durch **Verena Prantl** besetzt. Wir sind froh, nicht nur rasch die Nachfolge geklärt zu haben, sondern auch froh darüber, eine weitere Frau in unserem Kreise begrüßen zu können. Wir freuen uns auf Verena und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.



Kollege **Franz Nöbl** musste aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat zurücklegen und aus der Landesleitung ausscheiden. Er war Vertreter für den Bereich Oberland und übte gemeinsam mit Dr. Wolfgang Rundl die Funktion eines (internen) Kassaprüfers aus. Schweren Herzens mussten wir seine Entscheidung zur Kenntnis nehmen. Die Suche nach einem Nachfolger/einer Nachfolgerin war nicht ganz einfach. Weil wir im Raum Reutte bisher niemanden als direkten Ansprechpartner hatten, sind wir glücklich, dass sich Kollege **Franz Fuchs** bereit erklärte, zu unserem Team

zu stoßen. Franz Fuchs hat als ehemaliger Landessekretär der GÖD-Tirol und als ehemaliger Obmann der Tiroler Gebietskrankenkasse jede Menge Erfahrung und Wissen, was die Gewerkschaftsarbeit angeht. Auf ihn und seine Kompetenz freuen wir uns schon

Für Sie gelesen:



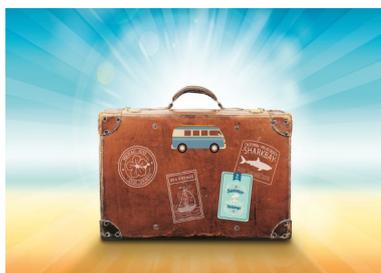
Internet für Senioren

Das Internet kann zur Kommunikation mit Familie und Freunden, zum Einkaufen sowie für die Erledigung von Amtswegen genutzt werden. Immer mehr Seniorinnen/Senioren entdecken die Vorteile von Computer und Internet für ihr Alltagsleben.

Die ersten Schritte im Internet

Doch vor allem die ersten Schritte im Internet sind für jede Nutzerin/jeden Nutzer gewöhnungsbedürftig und deshalb bieten verschiedene Anbieter Kurse und Informationen zum einfachen und sicheren Umgang mit Computer und Internet. Um einen Überblick zu bekommen, wie das Internet funktioniert und welche Dinge es ermöglicht, ist es ratsam, sich von Kindern, Enkeln, Verwandten oder Bekannten zeigen zu lassen, wie es geht.

Spezielle Schulungen für Anfängerinnen/Anfänger zum Thema Computer und Internet gibt es an fast allen Erwachsenenbildungseinrichtungen, wie z.B. den Volkshochschulen.



Reisen buchen über das Internet

Das Internet bietet umfassende Informationen zu allen erdenklichen Reisezielen. Außerdem können Reisen und Flüge online gebucht werden. Dafür ist meist eine Kreditkarte notwendig. Vor dem Buchen einer Reise oder eines Fluges muss alles ganz genau geprüft werden, insbesondere die Reisezeiten und welche Kosten im bezahlten Preis inkludiert sind. Reisen und Flüge sollten nur bei bekannten und als vertrauenswürdig eingestuften Reiseveranstaltern online gebucht werden.

Oft können auch Eintrittskarten für Museen im Internet im Voraus bestellt werden. Das ist meist günstiger und spart lange Wartezeiten vor Ort.

Tipps zur sicheren Nutzung des Internets

• **Erst lesen, dann kaufen.** Vor einer Bestellung muss immer die Produktbeschreibung gelesen werden.



• **Umsonst gibt es nichts.** Auch im Internet ist selten etwas wirklich gratis. Bei Gratis-Angeboten ist stets Misstrauen geboten, besonders wenn eine Registrierung mit Namen und Adresse notwendig ist.

• **Keine Vorkasse.** In Online-Shops und bei Online-Auktionen sollte erst nach dem Erhalt der Ware mittels Banküberweisung bezahlt werden.

• **Vorsicht bei der Datenweitergabe.** Wenn möglich, sollten keine persönlichen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Passwörter etc. im Internet bekanntgegeben werden.

• **Privatsphäre schützen.** In Sozialen Netzwerken sollten die Einstellungen zur "Privatsphäre" genutzt werden. In Foren und Chats sollte ein "Nickname" (Spitzname) anstelle des echten Namens verwendet werden.

• **Nicht alles glauben.** Bei Behauptungen im Internet ist Misstrauen angebracht. Oft ist nicht klar, woher die Informationen stammen und ob jemand wirklich der ist, der er/sie vorgibt zu sein. Informationen sollten daher besser mehrfach überprüft werden.

• **Computer und Smartphone schützen.** Es sollte ein Anti-Viren-Programm verwendet und regelmäßig aktualisiert werden.

• **Phishing sofort löschen.** Seriöse Unternehmen fordern ihre Kundinnen/Kunden niemals per E-Mail auf, ihre Konto- oder Zugangsdaten auf einer Webseite einzugeben.

• **Alles dokumentieren.** Informationen und Bestätigungen über Einkäufe im Internet sollten gut aufbewahrt werden, für den Fall, dass es zu einem Problem kommt.

• **Bei Konsumentenberatungsstellen Hilfe holen.** Wenn es trotz aller Vorsicht zu Problemen beim Online-Shopping kommt, helfen Konsumentenschutzorganisationen.



Kilometergeld wird um acht Cent erhöht

Das Kilometergeld für Pkw, Motorräder und Fahrräder beträgt künftig einheitlich 50 Cent pro Kilometer. Darauf hat sich die Bundesregierung geeinigt. Es ist die **erste Anhebung** des Kilometergeldes **seit 16 Jahren**. Auch dienstliche Fahrten mit den Öffis werden unterstützt.

Derzeit liegt das Kilometergeld für Pkw bei 42 Cent, für Motorräder bei 24 Cent und für Fahrräder bei 38 Cent – die Erhöhung soll ab 2025 gelten.

Der Kostenersatz bei der **Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln** auf Dienstreisen soll ebenfalls attraktiver werden.

Künftig gibt es für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, bei Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen distanzabhängigen Beförderungszuschuss, also eine Art Öffi-Kilometergeld, zur Jahreskarte zu erhalten. Das ist vor allem für jene interessant, die eine private Jahreskarte, etwa ein Klimaticket, besitzen. Für die ersten 50 Kilometer beträgt dieser Beförderungszuschuss analog zum amtlichen Kilometergeld 50 Cent pro Kilometer.



VCÖ plädiert für mehr Dienstfahrten mit dem Rad

Das Kilometergeld für **Dienstfahrten mit dem Fahrrad** wird künftig mit 50 Cent gleich hoch sein wie mit dem Pkw, was vor allem vom Verkehrsclub Österreich (VCO) positiv gesehen wird. Weil auch die jährliche Höchstkilometer-Anzahl für dienstliche Radfahrten von 1.500 auf 3.000 Kilometer erhöht wird. Der VCO wies in einer Aussendung darauf hin, dass immerhin rund die Hälfte der Dienstwege kürzer als zehn Kilometer sind. Eine Distanz, die mit Fahrrad, insbesondere mit den immer beliebter werdenden Elektro-Fahrrädern, gut bewältigbar sei.

Auch **Fahrgemeinschaften** werden künftig stärker gefördert: Das Kilometergeld beim Mitfahren im Auto wird von fünf auf 15 Cent erhöht.

Kilometergeld in Österreich vergleichsweise hoch

Das amtliche Kilometergeld ist übrigens steuerfrei und gilt für Dienstfahrten mit dem eigenen Fahrzeug. Mit der Erhöhung auf 50 Cent wird das Kilometergeld in Österreich vergleichsweise hoch sein, in vielen EU-Staaten ist es niedriger, informierte der VCO. In Deutschland beispielsweise beträgt das Kilometergeld 30 Cent, in Schweden rund 23 Cent, in den Niederlanden 21 Cent und in Spanien 19 Cent.

Quelle: ORF NÖ 5. Juli 2024

GÖD Tirol kooperiert mit Tiroler Landestheater

Das Tiroler Landestheater gewährt den Mitgliedern der GÖD Tirol nach Vorlage des Mitgliedsausweises für die **Spielzeit 2024/25** eine Ermäßigung von 20 Prozent – höchstens jedoch **60 Euro** – auf alle Abonnements des Tiroler Landestheaters, des Tiroler Symphonieorchesters und des Hauses der Musik Innsbruck. Davon ausgenommen sind bereits ermäßigte Abonnements sowie folgende Abonnements: DAS ABO, Premierenabos und SIX PACK ABO.

Die Ermäßigung findet ausschließlich für den Abonnementverkauf der Spielzeit 2024/25 (**Verkaufszeitraum von Mai bis Dezember 2024**) Anwendung und ist nur für ein Abonnement pro GÖD-Mitglied gültig. Die Abonnements sind **nicht übertragbar** und gelten nur für das jeweilige Mitglied des Kooperationspartners.

Noch etwas:

GÖD
SERVICE

Pro Mitglied können für die aktuelle Spielsaison 2024/25 des Tiroler Landestheaters zwei Gutscheine á 7,00 € in Anspruch genommen werden. Der Bon kann für jede beliebige Veranstaltung des Tiroler Landestheaters eingelöst werden. Die Gutscheine gelten NICHT für Online-Kartenkäufe. Es ist keine Barablöse möglich.

Für die Landesvertretung Pensionistinnen und Pensionisten in der GÖD Tirol

Dr. Gerhard Ditz

Vorsitzender-Stellvertreter

Walter Meixner

Vorsitzender

Reinhard Fettner

Vorsitzender-Stellvertreter